

amtliche Bekanntmachung

020 K 001/23



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 05. August 2024, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das im Grundbuch von Kaan-Marienborn Blatt 1877 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kaan-Marienborn Flur 4 Flurstück 729, Gebäude- und
Freifläche, Hauptstraße 127, 244 qm groß

versteigert werden.

Bebauung laut Wertgutachten ohne Gewähr:

Zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus und einem Garagenanbau. Das Einfamilienhaus wurde ursprünglich ca. um Mitte der 1920er bis 1930er Jahre (geschätzt) errichtet und lt. Bauakte der Universitätsstadt Siegen nach einem Kriegsschaden im Jahre 1948 wiederaufgebaut. Der Anbau der Garage erfolgte im Jahre 1970.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 17.04.2024